

Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung
„Südlich Kirchweg“
in der Gemeinde Bad Laer/Ortsteil Müschen



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M.Sc. Nadja Hofmann

12.04.2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage des Plangebiets und Beschreibung der Habitatstrukturen	5
4	Planung und Wirkfaktoren	8
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	9
5.1	Vögel.....	9
5.2	Fledermäuse.....	10
5.3	Amphibien	10
5.4	Reptilien	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	11
7	Empfehlungen.....	13
8	Zusammenfassung.....	14
9	Literatur.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bad Laer möchte für einen ca. 1,4 ha großen Bereich im Ortsteil Möschen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der Gemeinde Bad Laer mit einer Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage des Plangebiets und Beschreibung der Habitatstrukturen

Das etwa 1,4 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Möschen in der Gemeinde Bad Laer im Landkreis Osnabrück (Abb. 1). Nördlich und westlich grenzt es an den „Kirchweg“, südlich verläuft eine Bahnlinie für den Güterverkehr (Abb. 2).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021 unter www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Im Plangebiet befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser (Abb. 3-5). Zentral im Gebiet sind zwei Ackerflächen (Abb. 2-3) und am südwestlichen Rand eine kleine Grünlandfläche zu finden (Abb. 2 und 4). Die Äcker unterliegen 2021 einer Wintergetreidenutzung. Bei den Gärten im Plangebiet handelt es sich um Zier- und Nutzgärten, z.T. mit (Obst)Baumbestand. Vorwiegend handelt es sich bei den Wohnhäusern um moderne bzw. sanierte Einfamilienhäuser, die ein geringes Potenzial für die Ansiedlung von Arten bieten. Das größte Potenzial bietet ein älteres Fachwerkgebäude im Osten des Plangebiets.



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets mit Abgrenzung (verändert nach NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021 unter www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Das Umfeld um das Plangebiet wird vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen dominiert. Im Osten befinden sich größere Hofanlagen mit z.T. Streuobstbestand. Südöstlich liegt ein kleines Wäldchen (Abb. 2 und 5). Ein Feldweg im Nordwesten verbindet das Plangebiet mit der Gemeinde Bad Laer.



Abb. 3: Links im Bild die im Plangebiet befindlichen Ackerflächen, rechts die westlich gelegenen Wohnhäuser



Abb. 4: Kleiner Grünlandbereich im Südwesten des Plangebiets; links im Bild die Bahnlinie und das kleine Wäldchen



Abb. 5: Blick vom Rad-/Fußweg aus Richtung Bad Laer auf das Plangebiet

4 Planung und Wirkfaktoren

Bei der Planung geht es vorwiegend um den Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung im Bereich der Flurstücke 14, 15, 16 der Flur 11, Gemarkung Müschen. Eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern ist geplant.

Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf diesen Lückenschluss und damit auf die Überplanung der Ackerflächen. Sind weitere Maßnahmen im Gebiet geplant (z.B. Nachverdichtung in den vorhandenen Gärten mit Fällung von Gehölzen oder Abriss von Gebäuden) muss vor Umsetzung der Artenschutz hierzu erneut berücksichtigt werden.

Die überplante Fläche ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker) als Lebensraum für Tiere vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse) und der Vegetations- und Biotopstruktur. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zur Versiegelung und zu einer Zerschneidung von Lebensräumen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bauwerke, aber auch Gehölzbestände können insbesondere bei Vogelarten offener Lebensräume sowohl in den Rast- und Überwinterungsgebieten wie in den Brutgebieten zur Meidung von Flächen führen. Die vermehrte Anwesenheit von Menschen kann zur Beunruhigung von Arten und damit zur Meidung der Flächen führen. Auch die Lebensraumeignung benachbarter Flächen kann dadurch vermindert werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei einer Begehung am 10.03.2021 wurden das gesamte Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum für verschiedene Artengruppen untersucht (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat). Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

5.1 Vögel

Im Plangebiet konnten während der Begehung die in Tabelle 1 dargestellten Vogelarten erfasst werden.

Tab. 1: Während einer Begehung am 10.03.2021 festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Bemerkung	§	Rote Liste		
				NI 2015	TL W 2015	D 2015
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	auf Nachbarfläche rastend				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	überfliegend	S			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					

Ein Vorkommen von weiteren Arten im Gebiet ist sehr wahrscheinlich. Größtenteils dürfte es sich um ungefährdete Arten handeln, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet hat für Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrüter ein Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. Brutplätze werden vorwiegend in den Gärten im Plangebiet zu finden sein.

Neben zahlreichen ungefährdeten Arten könnten auch gefährdete Arten wie Feldsperling, Star, Girlitz oder Bluthänfling im Plangebiet oder dem näheren Umfeld vorkommen.

Auf den überplanten Ackerflächen mittig im Plangebiet konnten Ringeltauben Nahrung suchend beobachtet werden. Diese Art hat einen großen Aktionsraum. Für anspruchsvolle Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche dürfte die Freifläche zu klein sein bzw. ist deren Lage zwischen bestehender Wohnbebauung ungeeignet.

5.2 Fledermäuse

Mit Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist zu rechnen. In Nischen und Spalten der bestehenden Gebäude können Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. In der Nähe von Kleingehölzen und in Gärten findet diese Art ihre Nahrung. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermause wird in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig eingestuft. Ggf. ist mit weiteren Arten zu rechnen.

Die bestehenden Gebäude und (ältere) Baumbestände im weiteren Umfeld bieten für Fledermäuse weitere geeignete Strukturen. Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, könnten das Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Auf Grund der Kleinflächigkeit und der Ausstattung dürfte das Plangebiet aber kein essenzielles Nahrungshabitat sein; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung.

5.3 Amphibien

Es konnten keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien im Plangebiet oder der direkten Umgebung erfasst werden. Geeignete Landlebensräume sind ggf. kleinflächig in den Gärten vorhanden. Insbesondere aber auf den von der Planung betroffenen Ackerflächen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit Amphibienarten, insbesondere mit gefährdeten Arten, zu rechnen.

5.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien, z.B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den von der Planung betroffenen Ackerflächen nicht zu erwarten. Auch das restliche Plangebiet bietet kaum passende Lebensraumtypen oder Strukturen, die ein Vorkommen von Reptilien erwarten lässt.

Im Umfeld bieten die Bahngleise Reptilien dagegen geeignete Lebensraumstrukturen. Die Bahngleise werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt. Die Abfrage bezieht sich auf den überplanten Bereich der Freiflächen (Ackerflächen) der Flurstücke 14, 15, 16 der Flur 11, Gemarkung Müschen.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt für einige Vogelarten ein Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat dar. Daher sollte die Baufeldfreimachung auf den Ackerflächen nur zwischen Mitte August und Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit stattfinden. Eine Betroffenheit des Verbotstatbestands „Tötung“ kann so vermieden werden. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Gehölzbeseitigungen von der Planung betroffen.

Fledermäuse: nein.

Fledermäuse nutzen die Ackerflächen ggf. zur Nahrungssuche, Quartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden. Aufgrund der Lage und der Kleinräumigkeit ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Geeignete Gewässer oder Lebensräume für ein Vorkommen von Amphibien oder Habitate für Reptilien sind auf der Ackerfläche nicht vorhanden. Somit ist der Verbotstatbestand „Tötung“ nicht gegeben.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Im nahen Umfeld sind nur Vorkommen von störungstoleranten Arten zu erwarten. Es ist unwahrscheinlich, dass es durch eine Bautätigkeit auf den Ackerflächen zur Aufgabe von Brut in den benachbarten Gärten oder an den Häusern kommt. Eine lokale Population einer Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Für Amphibien- und Reptilienarten fehlen auf den Ackerflächen passende Lebensräume, sodass entsprechende Vorkommen auszuschließen sind.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Bei Beachtung der bereits erwähnten Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) ist nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Dies bezieht sich lediglich auf den Bereich der Freiflächen (Flurstücke 14, 15, 16) im Plangebiet.

Fledermäuse: nein.

An älteren (Obst-)Bäumen oder an den Wohnhäusern können Fledermäuse im Plangebiet geeignete Quartierstrukturen finden. Diese werden jedoch nicht zerstört oder beeinträchtigt. Die betroffenen Ackerflächen besitzen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse.

Amphibien und Reptilien: nein.

Ein Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die betroffenen Ackerflächen stellen auch keinen geeigneten Landlebensraum für die Arten dar. Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch in Wohngebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden. Insbesondere was den Artenschutz an Gebäuden angeht, ist viel möglich. Hier sollten Städte und Gemeinde auch über Festsetzung im Bebauungsplan nachdenken; so könnte es z.B. für Wohngebäude zwingend notwendig sein Fledermauskästen in das Gebäude zu integrieren. Dies ist, soweit es von Beginn der Planungen eingeplant wird, mit nur wenig Mehraufwand möglich (siehe z.B. [Maßnahmen zum Artenschutz an Gebäuden aus Sicht des Architekten \(bayern.de\)](#)).

Nachfolgend weitere Maßnahmenempfehlungen, die den Artenschutz in Siedlungen verbessern können:

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) sinnvoll um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: <https://www.tausende-gaerten.de/> wird versucht ein Netzwerk von naturnahen Gärten in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen. Anwohner können auf das Projekt hingewiesen werden oder die Gemeinde wird selbst aktiv. Gefördert wird das Projekt im [Bundesprogramm Biologische Vielfalt](#) vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas¹.

¹ <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bad Laer möchte für einen ca. 1,4 ha großen Bereich im Ortsteil Müschen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen. Bei der Planung geht es um den Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung im Bereich der Flurstücke 14, 15, 16 der Flur 11, Gemarkung Müschen. Diese werden aktuell landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern ist geplant.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der Gemeinde Bad Laer mit einer Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung beauftragt.

Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Lückenschluss und damit auf die Überplanung der Ackerflächen. Sind weitere Maßnahmen im Gebiet geplant (z.B. Nachverdichtung in den vorhandenen Gärten mit Fällung von Gehölzen oder Abriss von Gebäuden) muss vor Umsetzung nochmals auf diesen Flächen der Artenschutz Berücksichtigung finden.

Bei einer Begehung im März 2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht und bewertet.

Es ist insbesondere mit Vorkommen von häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen. Mit Beeinträchtigungen dieser Arten ist bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen.

Bei den Ackerflächen im Plangebiet dürfte es sich auf Grund der Kleinräumigkeit und der Ausstattung um kein essentielles Nahrungshabitat einer Art handeln.

Die Baufeldfreimachung ist im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar und somit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Wird diese Vermeidungsmaßnahme beachtet ist bei der Überplanung der Ackerflächen im Plangebiet nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu rechnen.

9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Erfurt.